

Prüfungsaufgabe 1:

1. Einwand der Nichterschöpfung des Instanzenzuges

Behörden haben im eWB der Gemeinde entschieden; innergemeindlicher (administrativer) Instanzenzug nicht zwingend bis zum Gemeinderat vorzusehen (bloßes Weisungsrecht des Gemeinderates); gem § 41 Abs 1 Stadtrecht Innsbruck administrativer (gemeindlicher) Instanzenzug damit (zulässigerweise) erschöpft; Vorstellung an LReg als zuständige Aufsichtsbehörde gem § 81 Abs 1 leg cit (gem Art 119a Abs 5 B-VG in verfassungskonformer Weise) ausgeschlossen; Instanzenzug daher erschöpft (auch bei Kompetenz des Stadtsenates zur erstinstanzlichen Entscheidung anzuwenden); (Bgm hat erstinstanzliche Entscheidung getroffen, obwohl er unzuständig war; Stadtsenat hat, wenn auch unzulässig, als Berufungsbehörde entschieden)..... (4) ...
bzgl SP 2 Berufung an den UVS gem Art 129a Abs 1 Z 1 B-VG denkbar und somit Erschöpfung des Instanzenzuges hinsichtlich SP 2 nicht gegeben (Alternativlösung).....(2 ZP) ...

2.a. Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG)

gesetzlicher Richter verletzt, wenn Behörde eine Zuständigkeit in rechtswidriger Weise in Anspruch nimmt oder Zuständigkeit in rechtswidriger Weise ablehnt..... (2) ...
SP 1: gem § 52 GemeindegewaltG ist Stadtsenat zuständige Behörde in Angelegenheiten des eWB; Bgm daher nicht Behörde 1. Instanz und somit sachlich unzuständig; Stadtsenat entscheidet über Berufung; zusätzliche Instanz schadet nicht, wenn in 2. Instanz die sachlich zuständige Behörde entscheidet; gesetzlicher Richter daher nicht verletzt (2) ...
SP 2: bestraft die Behörde wegen einer nicht strafbaren Tat, wird Art 83 Abs 2 B-VG verletzt; § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 3 FriedhofsO bildet keine Grundlage für einen Strafbescheid; außerdem ist der UVS als Berufungsbehörde nach dem Bgm in 2. Instanz vorzusehen (Stadtsenat ist auch deshalb falsch, weil Verhängen von Strafen nicht in den eigenen Wirkungsbereich fällt)..... (5) ...

b. nulla poena sine lege (Art 7 EMRK)

Art 7 EMRK verbietet Bestrafung wegen einer Tat, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar war; pietätlose Handlungen nicht strafbar, daher GR verletzt..... (2 ZP) ...

c. Verletzung von Gemeinschaftsrecht

Grundfreiheiten keine „Grundrechte“ iSd Art 144 Abs 1 B-VG; Verletzung daher im verfassungsgerichtlichen Verfahren irrelevant (2) ...

3. a. Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPEMRK)

GTr sowohl Staatsbürger als auch fremde, natürliche wie auch juristische Personen; Grundrechtsträgerschaft der deutschen GmbH daher gegeben (1) ...
Schutzbereich umfasst jedenfalls alle vermögenswerten Privatrechte; hinsichtlich SP 1 Schutzbereich nicht tangiert, da T-GmbH kein privatrechtliches Vermögensrecht auf Auflegen der Broschüre hat; SP 2 (Geldstrafe) stellt Eingriff dar..... (3) ...

b. Meinungsfreiheit (Art 13 StGG, Art 10 EMRK)

GTr ist jedermann, natürliche wie auch juristische Personen..... (1) ...
Schutzbereich von Art 13 StGG umfasst nur Werturteile, nicht kommerzielle Werbung (1 ZP) ...
Schutzbereich von Art 10 EMRK umfasst auch kommerzielle Werbung; „Ratgeber im Trauerfall“ stellt eine derartige Werbung („arg Präsentation der Produktpalette“) dar; Verbot der Werbung beschränkt GR (unmittelbar) und greift daher, genauso wie die Bestrafung für die Vornahme von Werbung für die Erwerbsausübung, in den Schutzbereich ein..... (2) ...

c. Bescheidprüfung:

Bescheid verletzt die genannten Grundrechte, wenn er gesetzlos ergeht, eine Norm denkunmöglich angewendet wurde oder er auf einer rw generellen Norm beruht..... (2) ...

SP 1 (Untersagung): B ergeht weder gesetzlos noch in denkunmöglicher Gesetzesanwendung; B beruht auch nicht auf rw VO (diese ist im Lichte von Art 10 MRK zu interpretieren), da Verbot der Verbreitung

von Werbefotoschaften im öff Interesse (Interesse anderer, insbesondere der Angehörigen auf ungestörtes Gedenken [vgl Art 10 Abs 2 EMRK]); Verbot als Mittel zur Erreichung des genannten Zieles auch geeignet; Adäquanz gegeben und auch sonst sachlich gerechtfertigt; B beruht nicht auf einer rw kundgemachten VO (siehe unten); B beruht aber auf rw VO, da diese vom GR als unzuständiges Organ erlassen (6) ...

SP 2 (Strafe): B verletzt T-GmbH in genannten Grundrechten, da Behörde die Rechtslage grob verkennt (qual. Rechtswidrigkeit) und damit eine Norm denkunmöglich anwendet (2) ...

4. BVG betreffend das Verbot rassistischer Diskriminierung

Gleichheitssatz ist nicht verletzt, weil die T-GmbH mit Sitz in Deutschland nicht Grundrechtsträgerin ist, da dieser nur Staatsbürger schützt; T-GmbH kann sich aber auf BVG RassDiskr berufen (3) ...

B verletzt GR, wenn gegenüber Fremden Willkür geübt wird, wenn Beh dem angewendeten G fälschlich einen Inhalt unterstellt, der – hätte ihn das G – dieses dem BVG widersprechend erscheinen ließe oder wenn B auf einem gegen dieses BVG verstoßenden G beruht..... (2) ...

Beh verkennt die Rechtslage in einem entscheidenden Punkt (siehe oben 3. – qualifizierte Rechtswidrigkeit) und übt damit Willkür; Grundrecht daher verletzt..... (1) ...

Prüfungsaufgabe 2:

1.a. Verfassungswidrigkeit des § 40 Abs 1 Stadtrecht Innsbruck

Wendung „und allenfalls im Amtsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck“ in § 40 Abs 1 Innsbrucker Stadtrecht vor dem Hintergrund des Art 18 Abs 1 B-VG zu wenig determiniert; Norm lässt nicht klar erkennen, in welchen Fällen eine doppelte Kundmachung stattzufinden hat; Einwand der mangelnden normativen Bedeutung vermag Bedenken nicht zu zerstreuen, da schon Wortlaut und Systematik des § 40 Abs 1 leg cit der Annahme, die Kundmachung im „Amtsblatt [...]“ habe lediglich informativen Charakter, entgegenstehen; Wort „kundzumachen“ am Ende des ersten Satzes des § 40 Abs 1 leg cit bezieht sich unterschiedslos auf beide Verlautbarungsformen (4) ...

b. Präjudizialität

Einwand der mangelnden Präjudizialität ist entgegenzuhalten, dass VO-Geber bei Beurteilung der Frage, ob FriedhofsO lediglich durch Anschlag oder zusätzlich auch im Amtsblatt kundzumachen ist, die Wendung „und allenfalls im Amtsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck“ in § 40 Abs 1 anzuwenden hatte; Präjudizialität daher gegeben..... (1) ...

c. Abgrenzung des Prüfungsgegenstandes

2 Möglichkeiten - „allenfalls“ oder „und allenfalls im Amtsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck“: bei Abgrenzung des Prüfungsgegenstandes ist einerseits zu berücksichtigen, dass nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall ist, dass aber andererseits der verbleibende Teil keine Bedeutungsänderung erfährt; bei Widerspruch ist im Einzelfall abzuwägen, welchem Ziel der Vorrang zu gewähren ist (1) ...

bei der Abgrenzung des Prüfungsgegenstandes ist zu berücksichtigen, dass die Aufhebung des Wortes „allenfalls“ gegenüber der Aufhebung der gesamten in Prüfung gezogenen Wortfolge den schwereren Eingriff darstellen würde, zumal in diesem Fall sämtliche Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane zwingend an der Amtstafel und im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck“ kundzumachen wären (3) ...

d. Auswirkungen auf das Verordnungsprüfungs- bzw Bescheidbeschwerdeverfahren

nach Aufhebung der in Prüfung gezogenen Wortfolge stellt sich die bereinigte Rechtslage derart dar, dass die Kundmachung der VO durch Anschlag an der Amtstafel als dem Gesetz entsprechend zu beurteilen ist; insofern beruht auch B auf einer gesetzmäßig kundgemachten und daher nicht gesetzwidrigen VO (1) ...

GESAMTEINDRUCK (2) ...

GESAMT..... (50) ...

NAME.....